

## **Entsprechenserklärung 2021**

### **von Vorstand und Aufsichtsrat der HeidelbergCement AG zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG**

1. Die HeidelbergCement AG hat seit Abgabe der letztjährigen Entsprechenserklärung im Februar 2020 sämtlichen vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017 entsprochen.
2. Die HeidelbergCement AG entspricht derzeit sämtlichen vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019, welcher mit der Veröffentlichung im Bundesanzeiger am 20. März 2020 in Kraft getreten ist, mit folgenden Ausnahmen:
  - Der Empfehlung in B.3 wird nicht entsprochen. Danach soll die Erstbestellung von Vorstandsmitgliedern für längstens drei Jahre erfolgen. Zuletzt im September 2018 bzw. im Februar 2019 erfolgte die Erstbestellung der Vorstandsmitglieder Ernest Jelito und Chris Ward für mehr als drei Jahre.
  - Der Empfehlung in C.4 wird nicht entsprochen. Danach soll ein Aufsichtsratsmitglied, das keinem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, insgesamt nicht mehr als fünf Aufsichtsratsmandate bei konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen wahrnehmen, wobei ein Aufsichtsratsvorsitz doppelt zählt. Das Aufsichtsratsmitglied Fritz-Jürgen Heckmann überschreitet diese Zahl. Dies hat jedoch zu keinem Zeitpunkt die Erfüllung seiner Pflichten als Mitglied des Aufsichtsrats der HeidelbergCement AG beeinträchtigt.
  - Der Empfehlung G.1 wird teilweise nicht entsprochen. Danach soll im Vergütungssystem für den Vorstand unter anderem festgelegt werden, in welcher Form und wann das Vorstandsmitglied über die gewährten variablen Vergütungsbeträge verfügen kann. Das derzeitige Vorstandsvergütungssystem der HeidelbergCement AG regelt dies nicht ausdrücklich.

- Der Empfehlung G.10 wird teilweise nicht entsprochen. Danach sollen die dem Vorstandsmitglied gewährten variablen Vergütungsbeträge überwiegend aktienbasiert gewährt werden; überdies soll das Vorstandsmitglied über die langfristig variablen Gewährungsbeträge erst nach vier Jahren verfügen können. Das Vorstandsvergütungssystem der HeidelbergCement AG sieht vor, dass nur die Kapitalmarkt-Komponente der langfristigen variablen Vergütung aktienbasiert ist. Die Management-Komponente der langfristigen variablen Vergütung kommt bereits nach drei Jahren zur Auszahlung.
- Der Empfehlung in G.13 wird teilweise nicht entsprochen. Danach soll im Fall eines nachvertraglichen Wettbewerbsverbots die Abfindungszahlung auf die Karenzentschädigung angerechnet werden. Dies ist bei der HeidelbergCement AG nicht der Fall.

Heidelberg, den 12./22. Februar 2021

HeidelbergCement AG

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat